

Neuer NADA-Code gilt ab 1. Januar 2009

Regeln für Doping-Prävention verschärft

Von Oliver Weirich, DKV-Anti-Doping-Beauftragter

Dopingprävention ist aktuell eines der zentralen sportpolitischen Themen. Kaum ein Monat verging im letzten Jahr ohne erneute Enthüllungen von Dopingsünden in verschiedensten Sportarten. Unbestritten ist, dass die Anwendung von verbotenen Substanzen oder Methoden mit dem Ziel der Leistungssteigerung grob unsportlich und unehrenhaft ist. Darüber hinaus dürfen die gesundheitlichen Risiken des Dopings mit zum Teil erheblichen Eingriff in den Hormonhaushalt und fatalen Folgen für die betroffenen Sportler nicht übersehen werden. Dopingbedingte Todesfälle sind keine Seltenheit.

Aus diesen Gründen wurde in Deutschland ein engmaschiges Doping-Kontroll-System (DKS) im Spitzensport eingeführt. Das DKS wird unabhängig von den Sportverbänden zentral von der **Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA)** durchgeführt und überwacht. Die NADA vollzieht die Kontrolle aller Bundeskaderathleten – auch die des Deutschen Kanu-Verbandes. Darüber hi-

naus muss jeder Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften in allen Kanu-Wettkampfdisziplinen damit rechnen, dass er zu einem Dopingtest aufgerufen wird. Für alle Kaderathleten ab dem DC-Kader gelten die Regeln des sogenannten NADA-Codes, dem Regelwerk der NADA, der besagt, dass Sportler unangemeldet während dem Training (Out-of-competition) und während ihrer Wettkämpfe (in-competition) getestet werden dürfen.

Athleten, die im Testpool der NADA registriert sind, müssen in Eigenverantwortung ihre ständigen Aufenthaltsorte angeben. Hierzu hat jeder Sportler einen persönlichen Online-Zugang zum „ADAMS-System“, in dem jede Entfernung vom regulären Wohn- oder Trainingsort, die eine bestimmte Anzahl von Stunden überschreitet, dokumentiert werden muss. Obwohl das DKS so eine erhebliche Einschränkung der Handlungsfreiheit der Athleten darstellt, ist es unabdingbar. Ein System, das nicht in der Lage ist, die schwarzen Schafe so effizient wie möglich zu identifizieren, verfehlt seinen Sinn völlig und bestraft durch seine Ungenauigkeit und Ineffizienz noch dazu die überwältigende Mehrzahl der „sauberen“ Sportler. Aus diesem Grund beginnt weltweit am 01.01.2009 ein neues Kapitel im Anti-Doping Kampf.

Harmonisierung und Einzelfallgerechtigkeit

Das neue Reglement der NADA postuliert besonders „Harmonisierung und Einzelfallgerechtigkeit“.

Unter **Harmonisierung** versteht man die Angleichung nationaler und internationaler Regeln ohne Spielraum für einzelne Länder.

- Im Disziplinar- und Rechtsbehelfsver-

fahren kann der Sportler künftig einen Anwalt sowie einen Dolmetscher hinzuziehen. Als zweite Instanz ist zwingend ein „echtes“ Schiedsgericht vorgeschrieben, welches unabhängig vom Sportverband arbeitet.

- Hat ein Sportler seine Karriere beendet und möchte erneut international starten, ein so genannter „Rücktritt vom Rücktritt“, so kann er dies tun, wenn er erneut 6 Monate vor der erneuten Wettkampfteilnahme dem DKS unterworfen wurde.
- Künftig muss die-B Probe nach 7 Werktagen analysiert werden. Erstmals wird dem Verband die Dopingprävention und die Einsetzung eines Anti-Doping-Beauftragten vorgeschrieben. Durch die **Einzelfallgerechtigkeit** wird künftig der konkrete Fall im Detail geprüft. Nach der Feststellung der Schuld kann die Höhe des Strafmaßes variiert werden. Konkret wird eine Kronzeugenregelung eingeführt, Minderjährigkeit oder ein frühzeitiges Geständnis können zu einer Herabsetzung der Regelsperre führen. Weiterhin wird der Begriff der „spezifischen Substanz“ eingeführt. So bezeichnet werden Dopingsubstanzen, die häufig in Medikamenten vorkommen und durch Unachtsamkeit in den Körper gelangen können, ohne dass sie eine leistungssteigernde Wirkung haben. So ist zum Beispiel das Blutdruckmedikament *Ramipril* (ACE-Hemmer) unbedenklich, *Ramipril comp.* (ACE-Hemmer + Diuretikum) dagegen beinhaltet eine zusätzliche verbotene Substanz (Diuretikum). Weist der Sportler nun nach, dass er dieses Medikament nicht bewusst zum Dopen eingenommen hat, kann es bei einer Verwarnung bleiben. Für „harte“ Substanzen wie Anabolika oder Epo gilt eine solche Ausnahmeregelung natürlich nicht. Sogar eine Heraussetzung der Sperre ist möglich, wenn dem Sportler ein systematisches Doping oder gemeinschaftliches Vorgehen nachgewiesen wird.

Substanzliste und Ausnahmegenehmigungen

Verbotene Substanzen werden von der Welt-Anti-Doping-Agentur WADA bekannt gegeben. Eine jährlich aktualisierte **Liste zulässiger Medikamente** kann über die Homepage der NADA abgerufen werden. Im Zweifelsfall kann ein behandelnder Arzt über die Online-Datenbank (**NADamed**) eine Medikamentenprüfung vornehmen.

Neu ist nun das Verfahren der **Medizinischen Ausnahmegenehmigungen** (TUE = *Therapeutic Use Exemption*). Für alle Me-

Auswahlmenü in ADAMS zur Meldung des Aufenthaltsortes.

Kalendarische Übersicht über Aufenthaltsorte in ADAMS.

dikamente gilt jetzt eine einheitliche Regelung. Die ATUE's (vereinfachtes Verfahren z. B. für Asthmamedikamente) entfällt. Testpoolmitglieder müssen unter Umständen entsprechende umfassende ärztliche Untersuchungen einreichen. Genaue Auskünfte erteilt die NADA. Bereits erteilte Genehmigungen vor dem 01.01.2009 sind bis zu ihrem Ablauf gültig. Für alle Sportler, die keinem Testpool angehören (z. B. Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften) genügt ein ärztliches Attest, das die Therapienotwendigkeit einer verbotenen Substanz begründet.

Das Verbot von Infusionen ist genauer definiert worden und muss im Einzelfall geprüft werden. Die lokale Anwendung von Kortisonpräparaten, z. B. eine Spritze in ein entzündetes Gelenk oder inhalativ in der Lunge wird anstelle der alten ATUE durch eine Anzeige (*Declaration of use*) bekannt gegeben.

Diverse Medikamente sind nicht mehr ver-

Foto: Patrik Stollarz/Bongarts/Getty Images



Kontrolluntersuchung der Proben in einem anerkannten Kontrolllabor.

Beispielliste zulässiger Medikamente		NADA	
3. Bronchitische Beschwerden (Fortsetzung)			
Sonstige Mittel z. B.			
Bronchicum		Locabiol	
Bronchopret		Pinmenthol	
Bronchoflorton		Prospan	
Gelomyrtol (forte)		Sinupret (forte)	
Locabiosol		Solelum	
		Transpulmin	
4. Grippele Infekte, Fieber (Saft, Tabletten, Tropfen)			
Aspirin/Aspirin plus C		Gripp-Heel	
ASS		Grippostad C	
Ben-u-ron		Ibuprofen	
Centramutan D/N		Paracetamol	
Dolviran N	Rp	Thromaspirin	
Gelonida	Rp	Umckaabo	
5. Mund- und Rachen therapeutika			
z. B.			
Anpho-Moronal Lutschtabletten	Rp	Isla-Moos	
Betadodona Mund-Antiseptikum		JHP Rödler	
Chlorhexamed (forte)		Kamillosan Mundspray	
Dobendan		Kamistad Gel N	
Dolo-Dobendan		Lamocin Lutschtabletten	
Dorthecon original Halbtabletten		Mallibon	
Dynexan		Medionin	
Emser Pastillen		Moronal Suspension	
Frubenzym Halbschmerztabletten		Pyralax	
Hexoral		Salivathymol N	
		Tantum verde	Rp
6. Asthmatische Beschwerden			
Der Einsatz von inhalativen Glukokortikoiden und Beta-2-Agonisten ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.			
Eine Liste der Asthmamedikamente/-wirkstoffe, für die Sie eine Genehmigung beantragen können und weitere Informationen zum Genehmigungsverfahren, finden Sie im Anhang.			
Erlaubte Asthmamittel (ohne Genehmigung)			
- Cromoglicinsäure z. B.		- Theophyllin z. B.	
Cromo		Tromphylin	Rp
DNCG		Uniphylin	Rp
			Rp
Januar 2008			

Seite aus der Liste zulässiger Medikamente.

boten, darunter auch das Medikament zur Behandlung des androgenetischen Haar- ausfalls (*Propecia* oder *Proscar*).

Risikoprofil

Künftig werden alle Sportarten anhand eines Risikoprofils kontrolliert. In die Bewertung der NADA geht z. B. das physiologische Risiko („wie gut wirkt Doping“) ein. So wird eindeutig definiert, in welcher Sportart die Mehrzahl der Kontrollen durchgeführt werden muss. Wir Kanuten haben als eine klassische Kraft-Ausdauer-Sportart ein hohes Risiko für potenzielles Doping. Entsprechend dieser Einschätzung erfolgt die Neueinteilung unserer Sportler in die Testpools des Doping-Kontroll-

Systems. Es gibt in Zukunft drei Testpools: **RTP (Registered Testing Pool)**, **NTP (National Testing Pool)** und **ATP (Allgemeiner Test Pool)**. Je nachdem, welchem Testpool der Athlet zugeordnet ist, gelten für ihn besondere Meldepflichten. RTP-Mitglieder sind unsere A-Kader-Mitglieder sowie die von der ICF gemeldeten Sportler, dem NTP gehören die B-Kader sowie weitere Athleten aus dem Topteam an. Alle anderen Bundeskader werden im ATP zusammengefasst. Hieraus ergeben sich verschiedene Meldefristen (siehe Infokasten). Jeder betroffene Athlet wird einzeln von der NADA informiert.

Unangemeldete Kontrollen können grundsätzlich täglich erfolgen. Trotz Einführung der Ein-Stunden-Regel wird weiter zwischen 7 und 22 Uhr kontrolliert. Entzieht sich ein Sportler mit Absicht oder durch Unachtsamkeit dem Meldesystem, wird von der NADA ein Aufklärungsverfahren durchgeführt, bei dem am Ende ein Kontrollversäumnis oder Meldepflichtverstoß festgestellt werden kann. Innerhalb von 18 Monaten darf sich ein Sportler zwei so genannte „Strikes“ einhandeln. Beim dritten Strike liegt ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vor, der mit 1 bis 2 Jahren Sperre geahndet werden kann. Neu ist auch, dass die Strikes von NADA und WADA addiert werden.

Umsetzung im DKV

Der Deutsche-Kanu-Verband hat die Änderungen des NADA-Codes in sein Regelwerk übertragen. Ab dem 01.01.2009 gelten neue DKV-Anti-Doping-Bestimmungen, die sicherstellen, dass für alle Athleten im DKV der neue NADA-Code Anwendung findet. Erstinstanzlich werden Doping-Verfahren weiterhin vor der DKV-Anti-Doping-Kammer behandelt. Das Rechtsmittelverfahren wird vor dem Deut-

schen Sportgericht als echtem Schiedsgericht durchgeführt. Die neuen DKV-Anti-Doping-Bestimmungen stehen auf der Homepage des DKV unter www.kanu.de als Download bereit. Den neuen NADA-Code sowie weitere Informationen findet man unter www.nada-bonn.de.

Meldepflichten

Registrierter Test-Pool (RTP)

Die Athleten müssen immer (365 Tage/Jahr) für Dopingproben zur Verfügung stehen. Dafür teilen sie quartalsweise im Voraus der NADA ihre Aufenthaltsorte in den so genannten „Whereabouts“ mit. Diese Meldung wird online über das ADAMS-System auf der NADA-Homepage vorgenommen. Eintragungen müssen künftig viel genauer erfolgen als bisher und beinhalten für jeden Tag die Wohn- und Übernachtungsadresse sowie regelmäßige Aktivitäten (Schule, Uni, Arbeitsplatz, Trainingsstätte, Urlaubsort etc. mit entsprechender Adresse). Zusätzlich müssen diese Sportler für jeden Tag ein Zeitfenster von einer Stunde angeben, in dem sie an einem bestimmten Ort definitiv anzutreffen sind. Die bekannte alte 24-Stunden-Regelung wird somit ersetzt. Aktuelle Änderungen müssen online vorgenommen werden und können notfalls auch per SMS erfolgen.

Nationaler Test-Pool (NTP)

Für diese Athleten gelten ebenfalls die Bedingungen des RTP, mit Ausnahme der Ein-Stunden-Regel. Auch sie müssen gewissenhaft für jeden Tag im Jahr ihre „Whereabouts“ abgeben und aktualisieren.

Allgemeiner Test-Pool (ATP)

Diese Athleten melden der NADA neben der Adresse von Wohnort und Trainingsstätte einen Rahmentrainings- und Wettkampfpfad. Eine Online-Registrierung wird nicht vorgenommen.